

Allgemeine Miet- und Sicherheitsbedingungen (AMSB)

Punkt I. Allgemeines / rechtliche Stellung der Parteien / Veranstalter / Risiko:

1. Diese AMSB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Mieters finden keine Anwendung.
2. Die Vermieterin tritt im Rahmen der in der Mietsache durchgeführten vertragsgegenständlichen Veranstaltung ausschließlich als Vermieterin, in keinem Fall als Veranstalterin und/oder Mitveranstalterin im urheberrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sinne auf.
3. Veranstalter gem. Zif. 2 und damit alleiniger Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer und Veranstaltungsbesucher ist allein der Mieter. Dies hat er auf allen Werbe- und sonstigen Medien, Anzeigen, Flyern, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, in der Presse, im Internet etc. deutlich und klar sichtbar ohne Ausnahme zum Ausdruck zu bringen.
4. Der Mieter führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch. Er trägt das gesamte finanzielle und organisatorische Risiko der Veranstaltung während der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der Veranstaltung.

Punkt II. Begehung der Mietsache / Gastronomie / Veränderungsverbot / Merchandising / Keine automatische Verlängerung

5. Bevor die Mietsache an den Mieter übergeben wird, findet gemeinsam mit dem Mieter oder einem von ihm schriftlich benannten geeigneten und bevollmächtigten Vertreter eine Begehung und Besichtigung der Mietsache statt.
6. Dem Mieter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin im Einzelfall grundsätzlich untersagt, Speisen und Getränke in die Mietsache einzubringen und/oder zu verkaufen und/oder verkaufen zu lassen. Allein die Vermieterin hat das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung. Dies gilt für jede Art von Catering.
7. Alle Merchandisingaktivitäten wie z.B. Hallenverkäufe oder ähnliches bedürfen in jedem Fall der schriftlichen vorherigen Einwilligung der Vermieterin.

8. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) nach Ende der Mietdauer wird ausgeschlossen.

Punkt III. Werbemaßnahmen / Wildes Plakatieren / Freistellung

9. Sämtliche in der Mietsache oder auf dem dazugehörigen Gelände vom Mieter angedachten Werbe- und Promotionmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Werbetafeln, das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken, das Aufhängen von Fahnen oder Wimpeln und das Aufhängen bzw. Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.
10. Das Schalten von Anzeigen und das Ankündigen der Veranstaltung in Printmedien und/oder online im Internet hat in jedem Fall in Abstimmung mit der Vermieterin zu erfolgen. Der Mieter sichert zu, dass er über sämtliche für die Werbemaßnahmen erforderlichen Urheber-, Bild-, Marken-, Persönlichkeits- und Namensrechte etc. verfügt und nicht wettbewerbswidrig handelt und/oder handeln lässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter der Vermieterin Werbematerial und/oder Veranstaltungsdetails für eigene Werbemaßnahmen zur Verfügung stellt. Er stellt die Vermieterin mit Abschluss des Mietvertrages insoweit von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.
11. Dem Mieter ist bekannt, dass sog. wildes Plakatieren landesweit generell untersagt ist. Der Mieter sichert der Vermieterin insoweit die Einhaltung geltender Vorschriften zu (Zivilrecht, gemeinderechtliche Plakatierungsverbote, UWG etc.) und stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung insoweit mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

Punkt IV. Eintrittskartenverkauf / Dienstkarten / Sitzplätze / Anspruchsabtretung / Überbelegungsverbot

12. Herstellung, Gestaltung und Vertrieb der Eintrittskarten sowie die Organisation und Durchführung des Kartenvorverkaufs obliegt allein dem Mieter. Der Mieter trägt alle diesbezüglich anfallenden Kosten selbst.
13. Sofern die Vermieterin in den Kartenvorverkauf eingebunden werden soll, ist dies in einem schriftlich gesondert abzuschließenden Ticketing-Vertrag schriftlich mit der Vermieterin zu vereinbaren.
14. Der Vermieterin sind mindestens 5 Dienstplätze, die im Bestuhlungsplan der Mietsache ausgewiesen sind, für die Dauer der Veranstaltung zur kostenlosen Verfügung zu belassen und dürfen vom Mieter nicht verkauft werden. Die Anzahl der darüber hinaus von Mieter unentgeltlich zu stellenden

Eintrittskarten für Sicherheitskräfte, Behörden (Polizei, Sanitätsdienst, Feuerwehr u.a.) wird zwischen den Parteien einvernehmlich im Einzelfall vereinbart.

15. Der Mieter tritt Einnahmen der Vermieterin aus einem etwaigen für den Mieter durchgeführten Kartenvorverkauf bis zu Höhe aller Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag im Voraus an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ist berechtigt, die Einnahmen gem. Satz 1 zur Deckung aller offenen Ansprüche aus diesem Vertrag (dazu gehören auch die voraussichtlich zu erwartenden Mietnebenkosten) gänzlich einzubehalten.
16. Eine Überbelegung der Mietsache ist untersagt. Der Bestuhlungsplan der Mietsache und die vorgegebene Kapazitätsgrenze (Personenfassungsvermögen) sind von Mieter zwingend ohne Ausnahme einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Im Falle der Überbelegung ist Vermieterin berechtigt, die Veranstaltung sofort abzubrechen, den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung sofort zurückzutreten. Den durch eine Überbelegung verursachten Schaden hat allein der Mieter zu tragen. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Überbelegungsverbot stellt der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

Punkt V. Rauchverbot / Garderoben / Gema/GVL /

17. In der Mietsache herrscht für Jedermann ein absolutes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind speziell gekennzeichnete Raucherzonen im Außenbereich. Mieter versichert, dass er das Rauchverbot einhält und gegenüber den Besuchern der Veranstaltung, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Dritten ohne Ausnahme durchsetzt. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot hat er unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Verstöße dieser Art zu verhindern. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Rauchverbot stellt der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig verhängte Bußgelder.
18. Die Vermieterin stellt Garderoben mit Personal. Das Entgelt dafür wird von den Veranstaltungsbesuchern unmittelbar an der Garderobe entrichtet und steht allein der Vermieterin zu.
19. Der Mieter hat die Veranstaltung - soweit GEMA-pflichtiges Material eingesetzt wird und es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt -, rechtzeitig bei

der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzumelden, d.h. einen verbindlichen Nutzungsvertrag mit der GEMA zu schließen und die GEMA- und GVL-Gebühren fristgemäß zu entrichten. Der Mieter erbringt bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis des Zustandekommens des Nutzungsvertrages mit der GEMA sowie über die Zahlung der GEMA-Gebühren. Erfüllt Mieter diese Verpflichtung nicht, kann die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag erklären oder den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt Mieterin in diesem Fall vorbehalten. Eine Rückzahlung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt in diesem Fall nicht.

Punkt VI. Hausrecht / Hausordnung

20. Die Vermieterin ist Inhaberin des Hausrechts. Das Hausrecht kann für die Dauer des Mietvertrages von der Vermieterin auf den Mieter zur Mitausübung übertragen werden.
21. Die Verhaltenspflichten des Mieters, der Besucher und Dritter regelt die als Anlage beigefügte Hausordnung, die wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages ist.

Punkt VII. Ton- und Bildaufnahmen

22. Alle Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen u.a.) und Übertragungen (Radio/TV/Internet/Funk/Kabel u.a.) bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.) in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Mit Abschluss des Mietvertrages stellt der Mieter die Vermieterin von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Punkt VIII. Sicherheitsrechtliche Vorschriften / Versammlungsstätten-VO

Bedienung von Einrichtungen / Rettungswege / Bestuhlungsplan / Abschränkungen

23. Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich von der Vermieterin und deren Personal bzw. Dienstleister bedient werden. Jede Bedienung durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Vermieterin.
24. Rettungswege in der Mietsache und auf dem Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft frei gehalten werden.
25. Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher,

Notausgangsschilder, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.

26. Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
27. Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.
28. Werden vor Szeneflächen mehr als 5000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.
29. Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5000 Stehplätzen einzurichten.

Brandschutzvorkehrungen / Feuerwehr / Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer / Brandsicherheitswache / Einsatz von Laseranlagen

30. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
31. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
32. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
33. Das Ausschmücken von Fluren, Treppenträumen, Rettungswegen und allen anderen Bereichen ist – mit Ausnahme der Szenenfläche – untersagt.
34. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.
35. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern oder ähnlichem, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

36. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen grundsätzlich nicht in die Versammlungsstätte eingebracht werden. Falls Vermieterin dies im Einzelfall schriftlich genehmigt, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
37. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung begründet ist und Vermieterin und die Feuerwehr dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich zugestimmt haben. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Mieter trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich.
38. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch Vermieterin zulässig.
39. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren richtet die Vermieterin auf Kosten des Mieters in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein.
40. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr stets anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins.
41. Auf den Betrieb von Lasern in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Laseranlagen müssen in jedem Fall vom zuständigen Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden und der DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ entsprechen. Die Genehmigung bzw. die erforderliche Prüfbescheinigung eines Sachverständigen hat Mieter vor dem Einsatz des Lasers auf eigene Kosten einzuholen und Vermieterin vorzulegen. Legt er sie nicht vor, ist der Lasereinsatz untersagt. Mieter sichert insoweit Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und der DIN EN 600825-1 zu. Insoweit stellt er Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Abstimmung mit Behörden / Sicherheitskonzept / Ordnungsdienst (Security)

42. Die Vermieterin verständigt vor der Veranstaltung in jedem Falle Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Umfang des insoweit einzusetzenden Personals hängt von der zu erwartenden Besucherzahl und der Art der Veranstaltung ab.

43. Die Vermieterin übernimmt in Absprache mit dem Mieter die erforderliche Information, Einschaltung und Koordination von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Ordnungspersonal (Security) sowie ggfls. der zuständigen Bauordnungsbehörde. Etwaige insoweit anfallende Kosten sind ausschließlich vom Mieter, zusätzlich zum vereinbarten Mietzins, zu tragen.
44. Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde in jedem Fall rechtzeitig anzuzeigen.
45. Erfordert es die Art der Veranstaltung, haben der Mieter und die Vermieterin ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten und einen Ordnungsdienst einzurichten. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt der Mieter zusätzlich zum Mietzins.
46. Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines von der Vermieterin bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt der Mieter zusätzlich zum Mietzins.
47. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 VStättVO, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
48. Der Ordnungsdienst wird ausschließlich der von der Vermieterin ausgesucht und beauftragt. Die Kosten trägt der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins.

Befahren des Geländes / Abhängungen / Bodenbeläge / Verbote

49. Der Einsatz von LKWs, Gabelstaplern und/oder anderen Fahrzeugen aller Art auf dem Veranstaltungsgelände und in der Mietsache bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von Vermieterin. Mieter hat seine Dienstleister und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen entsprechend zu instruieren.
50. Abhängungen an Decken nehmen allein die Vermieterin und ein von ihr etwaig beauftragtes Dienstleistungsunternehmen vor. Der Mieter hat gewünschte Abhängungen aller Art bei der Vermieterin ausreichend vorher schriftlich anzufragen und von der Vermieterin schriftlich genehmigen zu lassen. Der Mieter garantiert, die von Vermieterin vorgegebenen Belastungsgrenzen und den bestehenden Hängeplan ohne Ausnahme einzuhalten. Die Vermieterin hat das Recht, in jedem Falle auf Kosten des Mieters ein statisches Gutachten vorab in Auftrag zu geben und die gewünschte Abhängung vom Ergebnis des

Gutachtens abhängig zu machen. Das Letztentscheidungsrecht steht unabhängig davon in jedem Falle Vermieterin zu.

51. Teppiche, Unterlagen und Bodenbeläge aller Art sind nach Genehmigung durch die Vermieterin rutschsicher und rückstandslos zu verlegen.
52. Der Mieter darf keinerlei substantielle Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist dem Mieter insbesondere ausdrücklich untersagt, Dübel, Haken, Bolzen, Nägel oder ähnliches anzubringen und/oder zu verwenden, Löcher zu bohren und/oder in sonstiger Art und Weise in die Substanz der Mietsache einzuwirken.
53. Heiß-, Schweiß-, Schneid-, Löt- sowie Trennschleifarbeiten sind in der gesamten Mietsache strengstens untersagt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden / Lärmschutz

54. Im Falle von Veranstaltungen mit Musik oder Geräusentwicklung aller Art (z.B. Theaterveranstaltungen) hat der Mieter die Pflicht, die Vorschriften der DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung) einzuhalten. Dies gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Dienstleister. Der Mieter hat im Falle der Durchführung von Musikveranstaltungen die Pflicht, Ohrstöpsel in ausreichender Anzahl kostenlos an das Konzertpublikum abzugeben. Die Ohrstöpselabgabe hat deutlich sichtbar im Eingangsbereich zu erfolgen. Sämtliche Kosten trägt Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins. Im Hinblick auf etwaige Forderungen Dritter im Zusammenhang mit durch die Veranstaltung verursachten Hörschäden stellt der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.
55. Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung, insbesondere der Nachbarschaft, kommen. An Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Insoweit hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Bußgelder.

Vom Mieter einzuhaltende gesetzliche u.a. Vorschriften

56. Der Mieter versichert der Vermieterin, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:
 - Die einschlägige landesrechtliche Versammlungsstätten-VO
 - Die Gewerbeordnung
 - Das Arbeitsschutzgesetz
 - Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)

- Die DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung)
- Die DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
- Die DIN 4102 (Entflammbarkeit)
- Das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA Lärm.
- Das Jugendschutzgesetz

Punkt XI. Veranstaltungsdetails:

57. Folgende Veranstaltungsdetails hat der Mieter der Vermieterin bis spätestens 4 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich zu übermitteln:

- a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Veranstaltungsleiters gem. § 38 Abs. 5 VStättVO (soweit Vermieterin dies verlangt):
- b. den vollständigen Namen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft für Veranstaltungstechnik, soweit deren Einsatz vorgeschrieben und vom Mieter vorzunehmen ist.
- c. die Art, Größe und Beschaffenheit etwaiger aufzubauender Szeneflächen, Tribünen, Podien o.ä.
- d. erwünschte Abhängungen
- e. den Zeitpunkt einer etwaigen technischen Probe gem. § 40 VStättVO
- f. Exakte Angaben über die Dauer (Beginn, Pause und Ende) der Veranstaltung
- g. Detaillierte Angaben über einen etwaig vom Mieter geplanten Einsatz von pyrotechnischen Effekten, Nebel- oder Laseranlagen
- h. Angaben, ob mitgebrachte Geräte, Anlagen, Aufbauten, Ausstattungen oder Dekorationen in die Mietsache eingebracht werden sollen.

Punkt X: Veranstaltungsleiter / Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

58. Veranstaltungsleiter (Variante 1 oder 2 ist anzukreuzen) / Abbruch der Veranstaltung:

Der Mieter hat - auf Wunsch von der Vermieterin - bis spätestens 4 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich eine Person zu benennen, die als Veranstaltungsleiter während der Auf- und Abbauphase, während des Veranstaltungsbetriebs, bis zum endgültigen Veranstaltungsende in der Mietsache vor Ort anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung an einer Besichtigung und Begehung der Mietsache teilzunehmen und sich mit der

Mietsache – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen – vertraut zu machen.

o **Variante 1 (Die Vermieterin bestellt einen Veranstaltungsleiter):**

- a) Die Vermieterin stellt einen Veranstaltungsleiter gem. Versammlungsstätten-VO.
- b) Den Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anweisungen der Vermieterin hat der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten.
- c) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat die Vermieterin (falls möglich nach Rücksprache mit dem Mieter) das Recht und die Pflicht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet nicht statt.

o **Variante 2 (der Mieter stellt einen Veranstaltungsleiter):**

- a) Der Mieter benennt der Vermieterin bis spätestens 4 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich einen ausreichend qualifizierten Veranstaltungsleiter.
- b) Während des Veranstaltungsbetriebes muss der Mieter oder der von ihm bestellte entsprechend qualifizierte verantwortliche Veranstaltungsleiter gem. Zif. 1 ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltungsdauer jederzeit erreichbar sein. Er hat notwendige Entscheidungen in Absprache mit der Vermieterin, den Sicherheitsbehörden wie Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Polizei, Sanitätsdienst zu treffen. Der Mieter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter haben die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Vermieterin, Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu gewährleisten. Der beauftragte Veranstaltungsleiter hat sich mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen ausreichend vertraut zu machen.

- c) Dem Mieter obliegt es, für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- d) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei Gefährdung von Personen, hat der Mieter (soweit möglich nach Rücksprache mit der Vermieterin) die Pflicht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

59. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik hat den Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen zu beaufsichtigen und zu leiten. Hierzu hat Mieter (vgl. § 40 Vers.StättVO) auf Anforderung von Vermieterin mind. einen Verantwortlichen zur Veranstaltungstechnik auf eigene Kosten zu stellen und namentlich der Vermieterin unter Vorlage einer Kopie des Befähigungszeugnisses zu benennen.

- 60. Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- 61. Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- 62. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen mind. ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.
- 63. Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum im Kraft- Treten dieser Verordnung geltenden

Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten 3 Jahren ausgeübt haben.

64. Die Anwesenheit nach den Absätzen 3 ist nicht erforderlich, wenn

- i. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtung der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
- ii. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
- iii. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
- iv. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben 1-3 von einer Aufsichtsführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
3. die Aufsichtsführende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

65. Bei Großbühnen sowie bei Szeneflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mind. 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaus der technischen Probe sind der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist.

Punkt XI: Abbruch der Veranstaltung / Einstellung des Veranstaltungsbetriebes

66. Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag bzw. die AMSB, kann die Vermieterin vom Mieter jederzeit Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sofern Mieter der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann Vermieterin die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme

